



Bezugsreicher Ort: Im ehemaligen Itzehoer Landgericht war Klaus-Detlev Godau-Schüttke als Richter tätig

„Vergessen Sie den NS-Justizmörder Roland Freisler!“

Von amtlichen Forschungsverhinderungsversuchen, Zweck und Nutzen justizhistorischer Analysen und richterlichem Ethos.

Ein Gespräch mit Klaus-Detlev Godau-Schüttke

Fotos: Sönke Dwenger

Dr. Klaus-Detlev Godau-Schüttke aus Itzehoe hat sich als einer der ersten Forscher um die NS-Justiz und die Rolle politisch und moralisch belasteter Juristen in der Nachkriegszeit gekümmert. Der Richter a.D. gilt längst als Experte für die personellen Kontinuitäten von der Diktatur in den demokratischen Neuanfang.

I. Widerstände

AKENS: Klaus, deine Recherchen zur Geschichte der NS-Justiz reichen weit zurück, bis zum Beginn der Arbeit an deiner Promotion im Jahr 1975. Wie bist du auf dein späteres Forschungsfeld gestoßen?

Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Ja, das fing alles mit meiner Doktorarbeit an. Mein Betreuer, Professor Hans Hattenhauer, war einer der ersten, der die Themen Justiz in der Weimarer Republik und NS-Justiz auf seine Agenda setzte. Eines Tages gab er mir die Doktorarbeit von Dieter Kolbe *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke (Reichsgerichtspräsident von 1929–1945)*¹, die er betreut hatte. Ich begann, sie zu lesen, und die Lektüre faszinierte mich – denn die Arbeit behandelte rechtshistorische Ereignisse, von denen ich damals keine oder allenfalls unzureichende Kenntnisse hatte: von der Justiz im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“.

Immer deutlicher stellte sich mir beim Lesen von Kolbes Arbeit die eigentlich doch logische und naheliegende Frage, wo denn die Juristen der Weimarer Republik – die überwiegend auch in der NS-Zeit „Recht“ gesprochen hatten – nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs geblieben waren.

Für mich ganz folgerichtig begann ich also 1975 als junger Richter auf Anregung Hattenhauers mit meiner Doktorarbeit über den Staatssekretär Dr. Curt Joel.² Joel war von 1918 bis 1932 als Amtschef im Reichsjustizministerium derjenige gewesen, der die Personalpolitik in der Justiz auf Reichsebene und damit also in der Reichsanwaltschaft und am Reichsgericht gesteuert hatte. Auch hier tauchte wieder die für mich schließlich noch

**„Wo waren denn die vor 1945
amtierenden Justizjuristen nach
1945 geblieben?“**

sehr lange nachklingende Frage auf, wo denn die vor 1945 amtierenden Justizjuristen nach 1945 geblieben waren.

Nicht ganz – in Berlin hatte ich zwar etwas politisierte Luft geschnuppert, doch als artiger Hochschulassistent in Kiel erlebte ich die Auswirkungen studentischer Proteste eher als Zuschauer von der Seite her. Als ich meine Forschungen über die schleswig-holsteinische Justiz nach 1945 aufnahm, war es in erster Linie meine Neugier, die zum starken Antrieb wurde. Das Ziel war klar: Ich wollte ein Stück Zeitgeschichte erforschen und darüber schreiben.

War das ein angenehmer Ausgleich zu deinem ja schon bestehenden Richteralltag – da so im Archiv zu sitzen und forschend in die Vergangenheit zu blicken?

Nun ja, das mit dem Sitzen und dem Zurückblicken gestaltete sich anfangs alles andere als einfach oder angenehm. Lass uns dazu mal ins Jahr 1988 springen. Ohne Mitglied irgendeiner Partei zu sein, freute ich mich damals, dass die SPD unter Björn Engholm die Landtagswahl mit absoluter Mehrheit gewonnen hatte. Dieser Sieg weckte in mir eine Hoffnung. Denn die damalige Forschungssituation entpuppte sich als schwierig. Nachdem 1981 meine Doktorarbeit



Klaus-Detlev Godau Schüttke, geboren am 15. September 1942 in Süplingen (Kreis Haldensleben, Bezirk Magdeburg, DDR). Das Dorf hat etwa 900 Einwohner • Einschulung mit 7 Jahren, bis zum 8. Lebensjahr wurde überwiegend nur Plattdeutsch gesprochen • Die Mutter war in zweiter Ehe seit 1950 mit Gerhard Godau verheiratet. 1950 Flucht der Eltern nach Bremen, der Sohn blieb bei der Großmutter mütterlicherseits und folgte gezwungenermaßen erst 1951 • In Bremen musste er mühsam Hochdeutsch lernen und hatte in der Schule zum Teil große Schwierigkeiten mit Deutsch • Auseinandersetzungen mit dem Stiefvater (Jahrgang 1920), der bis zum Tode mehr oder weniger überzeugter Nazi war. Die Folge: die letzten drei Schuljahre im Internat (staatliches Gymnasium) in Büsum • Abitur 1965, kein Wehrdienst • Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und der Politologie in Berlin (ohne Abschluss). Erstes und zweites juristisches Examen mit Erfolg • Ab 1973 Richter, zuerst in Elmshorn, dann am Landgericht Itzehoe. Zuständig überwiegend für Zivilsachen erster Instanz • Parallel zur Richtertätigkeit Hilfsassistent an der Uni Kiel. Dort Beginn der Doktorarbeit 1975, Promotion 1979 bei Hans Hattenhauer • Intensive Forschungs- und Publikationstätigkeit • Seit 1990 Referent an der Deutschen Richterakademie • Seit 2007 im beruflichen Ruhestand.

erschienen war, wollte ich weiter über die deutsche Nachkriegsjustiz forschen und schreiben. Doch schon nach ersten Recherchen war ich restlos desillusioniert: Alle Quellen, unter anderem im Bundesarchiv in Koblenz, und insbesondere alle Personalakten waren für die Benutzung gesperrt.

Anfangs glaubte ich, ein weniger hoch gehängtes Ziel besser verfolgen zu können, und legte meinen Forschungsschwerpunkt nun auf die schleswig-holsteinische Nachkriegsjustiz. Ich hatte in Kiel studiert und promoviert und kannte einige einflussreiche Personen in Politik und Verwaltung gut. Doch diese Beziehungen waren nicht die erhoffte Hilfe: Mein Vorhaben wurde mit Erstaunen – und mitunter sogar Kopfschütteln – zur Kenntnis genommen. Mir wurde zweifelsfrei mitgeteilt, die Vergangenheit sei tabu. Und tatsächlich: Alle einschlägigen Akten, auch im Landesarchiv Schleswig, waren gesperrt.

Ein Grund zum Aufgeben ...

... eher eine Herausforderung. Ich hatte nämlich einen jüngeren Studenten kennen gelernt, der sich schon mit den hier angesprochenen Themen intensiv beschäftigt hatte. Es war Klaus Bästlein, der – im Gegensatz zu mir – nicht nur mit dem Namen Roland Freisler etwas anfangen, sondern mir auch beispielsweise über die Sondergerichte im „Dritten Reich“ vieles mir bislang Unbekanntes erzählen konnte.

Voller Optimismus und Tatendrang wandte ich mich also an den damaligen Justizminister Klaus Klingner (SPD) und skizzierte ihm mein Vorhaben. Bästlein hatte mir verraten, dass der Minister rechtshistorisch interessiert sei. Und tatsächlich: Kaum hatte ich mein Schreiben an Klingner

**„Mir wurde zweifelsfrei mitgeteilt,
die Vergangenheit sei tabu“**

abgeschickt, saß ich auch schon in seinem Dienstzimmer und konnte ihm mein Vorhaben eingehend vorstellen. Anwesend waren neben dem Justizminister der Amtschef Uwe Jensen, ein

Personalreferent namens Dirk Stojan und der Abteilungsleiter 2, Ministerialdirigent Böge, der noch eine besondere Rolle spielen würde. Das Ergebnis dieses Treffens war wie von uns erwünscht:

Klaus Bästlein und mir wurde die mündliche Genehmigung erteilt, über die schleswig-holsteinische Nachkriegsjustiz zu forschen. Mit dieser formlosen Erlaubnis im Gepäck fuhren Bästlein und ich erwartungsvoll ins Landesarchiv nach Schleswig, wo alle einschlägigen Akten lagern. Doch unsere Verwunderung war groß, als uns der Archivdirektor Dr. Reimer Witt kühl und von oben herab mitteilte, dass wir keine förmliche Genehmigung zur Akteneinsicht hätten. Tatsächlich gab es zum damaligen Zeitpunkt in



Schleswig-Holstein kein Archivgesetz. Personalakten pensionierter Richter und Staatsanwälte beispielsweise waren mit einer willkürlich angesetzten Sperrfrist von 60 Jahren nach deren Tod belegt.

Verärgert zogen Bästlein und ich wieder ab. Aber nun aktivierte der sein Netzwerk – mit dem Resultat, dass das Kabinett Engholm uns beiden per förmlichem Erlass uneingeschränkte Akteneinsicht genehmigte. Klaus Bästlein und ich konnten nun u. a. Generalakten, die Urteile des Sondergerichts Kiel und sogar Personalakten einsehen. Und wir waren dabei nicht nur auf den Aktenbestand im Landesarchiv Schleswig beschränkt.

Dein Ziel war also erreicht.

Ja – scheinbar! Denn unser Tun sprach sich ganz offensichtlich nicht nur im Justizministerium schnell herum. Und führte zu unerwarteten Reaktionen. So forderte das Ministerium schon an das Landesarchiv abgegebene Akten kurzerhand wieder zurück, um Bästlein und mir die Einsichtnahme unmöglich zu machen. Aber durch diskrete Hinweise erfuhren wir davon, und trickreich bekamen wir die Akten doch zu Gesicht. Es war ein sehr spezielles Katz-und-Maus-Spiel ...

Heute mag sich das recht unterhaltsam anhören – damals aber hatte es ernste Seiten. Meine Forschungen hatten gerade schön Fahrt aufge-

nommen, da rief mich der Abteilungsleiter Böge eines Tages in meiner Dienststelle im Itzehoer Landgericht an. Er bat mich, doch mal zu ihm ins Ministerium zu kommen, weil er etwas mit mir zu besprechen habe. Auf meine Frage, um was es denn gehe, antwortete er sibyllinisch, das ließe sich nur persönlich klären. Respektvoll machte ich mich also zeitnah auf den Weg nach Kiel.

Im Ministerium empfing mich Böge sehr freundlich und begann das Gespräch in einer fast väterlich anmutenden Manier. Doch schon bald ließ er eine Katze namens Korpsgeist aus dem Sack: Wenn ich noch etwas in der Justiz werden wolle, meinte er sinngemäß, dann mache es sich gar nicht gut, wenn ich mein Vorhaben umsetzen würde. Zunächst war ich eingeschüchtert, dann aber wurde ich laut, indem ich mir – noch einmal sinngemäß – solche Drohungen verbat. Natürlich war das Treffen damit beendet.

Über dieses Gespräch fertigte ich umgehend einen Vermerk an, den ich Klingner und Jensen im Ministerium zuleitete. Von Böge hörte ich nichts mehr.

II. Erkundungen

Du hast also weitergemacht. Das klingt ja irgendwie nach dem irren Anrennen des Don Quijote gegen die Windmühlenflügel ...

Irgendwie schon ... Denn die Schwierigkeiten, die Hürden und Hindernisse, die überwunden werden mussten, waren noch keineswegs zu Ende. Als 1992/1993 die Publikation meiner Forschungsergebnisse im Nomos-Verlag anstand³, gab die Personalabteilung des Justizministeriums in Kiel – unter der Leitung von Böge! – zu bedenken, dass eine Namensnennung der Richter und Staatsanwälte juristische Konsequenzen haben könnte. Zur damaligen Zeit herrschte noch die Ansicht, dass ehemalige NS-Richter und NS-Staatsanwälte schützenswerter seien als deren Opfer – heute ist das längst Geschichte. Gerichte haben nämlich zwischenzeitlich festgestellt, dass unter dem Gesichtspunkt Täter-/Opferschutz die NS-Täter – und bei historischer Betrachtungsweise müssen die NS-Juristen allesamt als Täter gelten – mit ihrem vollen Namen genannt werden dürfen, während deren Opfer anonymisiert werden müssen.

Damals verunsicherte nicht nur mich der Einwand Böges. Um das Erscheinen des Buches nicht noch auf den letzten Metern zu gefährden, schloss ich mit dem Ministerium eine Anonymisierungsvereinbarung. Das ist die Erklärung dafür, warum ich in meiner ersten Publikation alle NS-Juristen – soweit sie nicht Personen der Zeitgeschichte sind – nicht mit vollem Namen genannt habe.

In späteren Veröffentlichungen, zum Beispiel *Die Heyde/Sawade-Affäre*⁴, und in weiteren Studien habe ich dann keine Anonymisierung mehr vorgenommen. Als ich 1993 mit der Aufarbeitung dieser Affäre begann, gab es gegen die Veröffentlichung der Ergebnisse keine Widerstände mehr. Im Gegenteil, ich hatte sogar viele Unterstützer. Ganz wichtig – und darum will ich ihn ausdrücklich nennen – war der damalige Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf. Seinem Engagement habe ich es zu verdanken, dass ich sämtliche Ermittlungs- und Strafakten all jener Mediziner, Juristen und Ministerialbeamten einsehen konnte, die den Massenmörder Sawade alias Heyde gedeckt hatten. Bei der juristischen Aufarbeitung dieser Affäre hat die schleswig-holsteinische Justiz eine wahrhaft beschämende Rolle gespielt, wie ich in meiner Veröffentlichung rekonstruieren konnte.

**„Bei historischer Betrachtungsweise müssen die NS-Juristen alle-
samt als Täter gelten“**

Dann wurde dir Schleswig-Holstein zu klein, und du zogst in eine größere Welt hinein ...

Von außen betrachtet, ja. Nachdem 1998 *Die Heyde/Sawade-Affäre* erschienen war, startete ich umgehend mit den Recherchen für meine dritte größere Publikation, nämlich über den Bundesgerichtshof, die mich mehr als fünf Jahre beschäftigen sollte.⁵

Hierfür wollte ich ein weiteres Mal Einsicht in Personalakten von Richtern und Richterinnen des BGH und des Bundesverfassungsgerichts nehmen. Allerdings waren die Sperrfristen von 30 Jahren nach dem Tod der Betroffenen zum Teil noch nicht abgelaufen. Doch dieses Hindernis ließ sich dank einflussreicher Helfer überwinden: Nicht nur der BGH-Präsident, Professor Günther Hirsch, sondern auch die Spitze des Bundesministeriums der Justiz sowie der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Hans-Jürgen Papier, gaben ihre Zustimmung für mein Vorhaben.

Was dich sicherlich beflügelt hat.

60 Jahre nach Kriegsende war endlich die Forschung über die NS-Justiz und die deutsche Nachkriegsjustiz problemlos möglich – ja, das war schon ein klasse Gefühl. Und die Menge der seither erschienenen einschlägigen Studien und Analysen hat dazu beigetragen, dass die Themen weitgehend ideologiefrei und offen diskutiert werden: Die Tatsachen haben die Ober-



hand gewonnen; nichts ist mehr zu beschönigen und zu relativieren. Das zeigt beispielsweise auch die kürzlich veröffentlichte Studie von Gerhard Sälter zu NS-orientierten Kontinuitäten und dem gezielten Rekrutieren von Nazi-Tätern durch den Bundesnachrichtendienst⁶ – es kann weitgehend frei und vorbehaltlos aufgeklärt werden.

Mit deinem Buch Ich habe nur dem Recht gedient warst du einer der ersten, der hier justizhistorisches Neuland betreten hat. Wie waren denn die öffentlichen Reaktionen darauf?

Obwohl die Studie in erster Linie einen regionalen Bezug hat, hat mich die breite bundesweite Presseresonanz überrascht. Nur die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* schrieb unter der Überschrift „Rechtsblind“ u. a.: „Doch einfach als polemisch abtun lässt sich seine Studie nicht. [...] Das Thema ist nicht überwältigend neu, deshalb darf der Verfasser vor allem auf Interesse in der Region hoffen. In Zuschüssen der sozialdemokratischen Landesregierung hat es sich bereits manifestiert ...“⁷

Tatsächlich hatte mir das Kultusministerium einen Druckkostenvorschuss bewilligt, der aber nicht im Traum die Kosten der Veröffentlichung deckte – die musste ich schließlich selbst aufbringen. Doch was soll's ... Einfluss jedoch, wie es die *FAZ* unter Hinweis auf den Zuschuss wohl sug-

gerieren wollte, nahm niemand auf mich. Wer mich kennt, wird dies nicht so leicht behaupten.

Fünf Jahre später – mein zweites Buch, *Die Heyde/Sawade-Affäre*, war 1998 erschienen – führte ich mit Volker Zastrow, der damals als Redakteur der *FAZ* für das Ressort „Das politische Buch“ zuständig gewesen war und 1994 die erwähnte Kurzz Rezension „Rechtsblind“ geschrieben hatte, ein langes Telefonat. Ich bedankte mich für sein Engagement, dass er „Die Heyde/Sawade-Affäre“ durch den in Fachkreisen bekannten Frankfurter Strafrechtsprofessor Wolfgang Naucke in der *FAZ* hatte besprechen lassen.⁸ Doch bei dieser Gelegenheit machte ich ihm eindeutig klar, dass seine Vermutung, ich hätte mich beeinflussen lassen, schlicht und einfach nicht zutreffen würde. Allerdings hatte gerade diese Rezension der *Heyde/Sawade-Affäre* in der *FAZ* dazu beitragen, dass der Skandal über Schleswig-Holstein hinaus bekannt wurde.

Schließlich ist auch meine dritte Buchveröffentlichung, die Studie über den Bundesgerichtshof, überregional in der Presse positiv besprochen worden. Der renommierte Journalist und Autor Rolf Lamprecht hat das Buch in der *Süddeutschen Zeitung* unter dem nach meinem Empfinden etwas sensationsheischenden Titel „Die alten Feindbilder der neuen Robenträger“ rezensiert.⁹ Diese Kritik hat natürlich meinem Verlag sehr gefallen, denn sie gab dem Verkauf einen spürbaren Schub.

Über die Medienresonanz kann ich mich also nicht beschweren. Doch dass sich die Justizjuristinnen und Justizjuristen – die ich immer als Zielgruppe im Blick hatte – allenfalls gebremst für meine Forschungen interessieren, ist doch ein Dämpfer. Als eine Podiumsdiskussion über mein Buch zum Bundesgerichtshof am 7. Juni 2006 im Landgericht Itzehoe stattfand, waren noch nicht einmal alle Plätze in der Eingangshalle belegt. Dieser Umstand hat auch die damals beteiligten Akteure sehr verwundert. Denn das Podium war unter Vorsitz der damals amtierenden Präsidentin des OLG Schleswig, Konstanze Görres-Ohde, wirklich hochkarätig besetzt: Neben dem ehemaligen Bundesinnenminister Gerhard Baum saßen dort auch der Redakteur und Schriftsteller Christian Bommarius sowie der damals amtierende Präsident des BGH, Professor Günther Hirsch.

III. Perspektiven

Du spürst jetzt seit mehr als 40 Jahren hinter nationalsozialistisch belasteten Richtern und Staatsanwälten her und bringst Licht in finstere Ecken der Justizgeschichte. Wenn du mal von außen draufschaust: Haben deine Studien und vielfältigen Beiträge etwas bewirkt?

„Ich sehe es noch immer als wichtige Aufgabe an, mehr Licht in die selbst verschuldete Finsternis der Rechtshistorie zu bringen“

Nun ... ehrlich gesagt: Ich bezweifle das. Soweit es den Justizbereich angeht, werden zwar auf den beiden Deutschen Richterakademien in Trier und Wustrau Tagungen über die NS-Justiz und die deutsche Nachkriegsjustiz angeboten. Als langjähriger Referent auf diesen Veranstaltungen bin ich immer wieder auf interessierte Kolleginnen und Kollegen gestoßen. Die dort geführten Gespräche bestär-

ken mich in der Einschätzung, dass zumindest einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr eigenes Tun – oder richtiger: ihre eigene Rolle – kritisch zu hinterfragen bereit sind.

Nach dem Erscheinen des Buches *Ich habe nur dem Recht gedient* im Jahre 1993 und nachdem ich immer wieder Vorträge über die NS-Justiz und die westdeutsche Justiz gehalten hatte, stellte ich irgendwann zu meinem Leidwesen fest, dass sich die Richterschaft kaum oder allenfalls wenig für dieses Thema interessierte. Doch das forderte mich eher heraus: Von da an wollte ich eindeutig auch aufklären und das Nichtwissen – ich will es explizit sagen – deutlich kritisieren.

Und dieses Beweggrund ist noch heute spürbar, auch wenn ich bei einer Rückschau selbst ein wenig verblüfft bin, dass ich schon seit mehr als 40 Jahren an diesen Themen dran bin. Aber ich sehe es noch immer als wichtige Aufgabe an, mehr Licht in die selbst verschuldete Finsternis der Rechtshistorie zu bringen.

Um den Blick mal aus der Forschungsliteratur in die Rechtspraxis zu lenken: Sind justizhistorische Kenntnisse für frisch ausgebildete Juristinnen und Juristen denn wichtig?

Das möchte ich mit einem provozierenden, scheinbar widersprüchlichen Statement beantworten: „Vergessen Sie den NS-Justizmörder Roland Freisler!“ Freisler war seit August 1944 Präsident des so genannten Volksgerichtshofs, der u. a. für Landesverratssachen zuständig war. Sein Agieren in den Prozessen gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944, das wir aus den existierenden Filmdokumenten kennen, macht deutlich: Seine Verhandlungsführung – wenn man denn von einer solchen überhaupt sprechen will – ist vom Anschreien der Angeklagten und von einem menschenverachtenden Zynismus geprägt. Seine Äußerungen während all dieser Prozesse belegen, dass er eine klar vorgefasste Meinung hatte: Die Urteile sollten, sofern irgend möglich, auf die Todesstrafe hinauslaufen.



Am 1946 entstandenen Itzehoer Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus

Freisler ist damit zu Recht zum abschreckenden Symbol, zum Vertreter einer jegliche Menschenwürde und Menschenrechte negierenden Justiz geworden. In der öffentlichen Meinung wird er darüber hinaus als der Repräsentant der NS-Justiz eingeordnet und mit dieser gleichgesetzt.

Und nun kommt ein großes Aber: Eine solche Gleichsetzung ist schlechthin unvollständig. Die NS-Justiz bestand schließlich nicht nur aus dem in Berlin ansässigen Volksgerichtshof; dazu gehörte ebenso die NS-Militärjustiz. Und auch die 1933 geschaffenen Sondergerichte zeichneten sich durch eine menschenverachtende Rechtsprechung aus.¹⁰ Wobei von Rechtsprechung, wie wir sie heute verstehen, bei allen Gerichten des „Dritten Reiches“ überhaupt keine Rede sein kann.

Die NS-Justiz bestand also keineswegs ausschließlich aus wild herumbrüllenden Freislern, sondern aus in der Regel humanistisch erzogenen Juristen, die ihre Ausbildung bereits in den Jahren der Weimarer Republik (1919–1933) absolviert hatten. Sie hatten also den Sinn und Zweck der in der Weimarer Verfassung verankerten Grundrechte, heute sprechen wir von Menschenrechten, kennen gelernt. Die Forschung kann nachweisen, dass sie nicht alle überzeugte Nationalsozialisten waren, obwohl sehr viele von ihnen als Mitglied der NSDAP angehörten. Die Parteibeitritte hatten allerdings durchaus auch Karrieregründe.



Bereits eine solche, zugegeben sehr skizzenhafte Darlegung macht deutlich, wie diffizil geschichtliche Abläufe zu analysieren sind. Doch einige klare Tatsachen sind nicht nur unter Rechtshistorikern unbestritten: Alle NS-Richter – und auch alle NS-Staatsanwälte – trugen durch ihre Art von Rechtsprechung bzw. Strafverfolgung zur Stabilität des NS-Regimes bei. Das Infame dabei war, dass durch ihre Urteile bzw. Strafanträge der Bevölkerung ein letzter Rest von Rechtsstaatlichkeit suggeriert wurde.

Wenn ich ein solches Fazit ziehe, wird auf Vortragsveranstaltungen ziemlich oft die Frage angesprochen, wie wir uns wohl im „Dritten Reich“ als Richter oder Staatsanwalt verhalten hätten. Mittlerweile mag ich das nicht mehr hören, denn ich glaube, dass diese Frage relativieren will. Die strafwürdigen Taten der NS-Justizjuristen sollen verharmlost bzw. entschuldigt werden; die Opfer einer solchen NS-Justiz hingegen sollen als zu Recht Verurteilte hingestellt werden. Und schließlich wird davon ausgegangen, die NS-Juristen hätten in einer alternativlosen Lage gehandelt. Diese Relativierung gilt in der Geschichtswissenschaft schon längst als widerlegt.

Denn seit dem Auschwitzprozess in den Jahren 1963 bis 1965 ist unbestritten, dass es keinen so genannten Befehlsnotstand gegeben hat. Kein SS-Angehöriger war gezwungen, Juden zu ermorden. Bei Befehlsverweigerung drohte ihm nur die Abkommandierung zur kämpfenden Truppe. Und was passierte NS-Juristen, die sich weigerten – und solche Fälle gab es! –,

an einem NS-Sondergericht zu arbeiten? Die Antwort ist simpel: nichts. Sie mussten lediglich befürchten, zur Wehrmacht eingezogen zu werden. Von einer alternativlosen Lage der NS-Juristen kann also auf keinen Fall gesprochen werden.

Doch zurück zur Frage, inwieweit justizhistorische Kenntnisse für junge Juristinnen und Juristen wichtig sein könnten: Die jetzt amtierenden Justizjuristinnen und Justizjuristen glauben hinreichend genug gefestigt zu sein, um möglichen antidemokratischen Tendenzen widerstehen zu können. Man kann zwar nicht ernsthaft bestreiten, dass Deutschland ein stabiles demokratisches Gemeinwesen ist.

„Von Rechtsprechung, wie wir sie heute verstehen, kann bei allen Gerichten des ‚Dritten Reiches‘ überhaupt keine Rede sein“

In einem solchen Umfeld lässt sich komfortabel leben. Doch auch in einer Demokratie wie der unseren könnten die Menschenrechte auf sublimale Art und Weise und schleichend Prozess ausgehöhlt werden.

Um solche Tendenzen und Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können, braucht es eine geschulte Sensibilität, die sich aus einem stabilen demokratischen Bewusstsein speist. Eine solcherart gefestigte richterliche Persönlichkeit entsteht nicht von selbst, sondern erst im Laufe eines Lernprozesses. Dieser spielt sich jedoch in einem anderen Bereich ab als im üblichen juristischen Studium, das fast ausschließlich auf technokratisches Wissen fokussiert ist.

Mit diesem anderen Bereich meine ich eine gesellschaftspolitische Fortbildung. Eine Analyse der NS-Justiz darf darin nicht fehlen, da sie für eine solche Fortbildung aus meiner Sicht besonders geeignet ist. Sie kann nämlich als Vergleich herangezogen werden, wenn es etwa um die Frage geht, ob sich die heutige Rechtsprechung konsequent an den im Grundgesetz festgeschriebenen Menschenrechten ausrichtet.

Hat man dich mal für den strengen Umgang mit den NS-Juristen kritisiert?

Im Rahmen meiner Referententätigkeit an der Richterakademie begegnete mir über die Jahre immer wieder Kritik aus Kreisen der Teilnehmer, wenn ich das Tun der NS-Juristen nüchtern und vorbehaltlos offengelegt habe. Ich finde, meine Kritik ist aber nach wie vor gerechtfertigt und sogar relativ zurückhaltend, wenn ich sie vor folgendem Hintergrund einordne:

Am 8. März 2002 hielt der seinerzeitige Präsident des Bundesgerichtshofs, Professor Günter Hirsch, auf einem Festakt zum 100. Geburtstag des im Auftrag der NS-Machthaber ermordeten Widerstandskämpfers Hans



Wichtigste Publikationen

Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joel. Frankfurt am Main 1981 • Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945. Baden-Baden 1993 • Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben. Baden-Baden 1998, 3. Auflage 2010 • Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland. Berlin 2005, 2. Auflage 2006 • Integration und Restauration. Demokraten, Mitläufer, NS-Eliten: Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945. Kiel 2019 (= ISHZ-Beiheft, 10) • Siegerjustiz oder Sühne von NS-Unrecht? Die kurze Geschichte des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHBZ) 1948–1950. Kiel 2021 (= ISHZ-Beiheft, 11)

von Dohnanyi eine Rede. Darin sagte er unter anderem: „Nach dem Fall der Mauer standen deutsche Gerichte zum zweiten Mai binnen einiger Jahrzehnte vor dem Problem, das Verhalten von Richtern als Handlanger totalitärer Regime justiziell aufzuarbeiten[...] In dieser Situation wurde die Justiz nicht nur ihrer Verantwortung zur Aufarbeitung von Justizunrecht gerecht, der Bundesgerichtshof ergriff auch diese historische Gelegenheit, um sich von seiner eigenen Rechtsprechung [...] zu distanzieren.“

Hirsch spielte damit auf folgende Situation an: Am 30. April 1968 hatte der 5. Strafsenat des BGH unter Vorsitz des damals renommierten Senatspräsidenten Werner Sarstedt in einem Urteil die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass kein NS-Richter und kein NS-Staatsanwalt beispielsweise wegen Rechtsbeugung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte. Als nun nach dem Mauerfall die Frage zu klären war, ob bzw. unter wel-

chen Voraussetzungen frühere DDR-Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt werden konnten, war für diese Rechtsfrage wiederum der 5. Strafsenat des BGH zuständig. Dieser konnte natürlich seine eigene Vergangenheit nicht einfach ignorieren und zur Tagesordnung übergehen. Das tat er auch nicht. Unter Vorsitz von Heinrich Lauffhütte fielte der 5. Strafsenat am 16. November 1995 ein Urteil, das in der seriösen überregionalen Presse große Beachtung fand¹¹:

Der Angeklagte war Richter in der DDR gewesen und durch Urteil des Landgerichts Berlin wegen Rechtsbeugung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die diesbezüglich eingelegte Revision verwarf der 5. Strafsenat. Die Urteilsgründe ließen an Deutlichkeit nichts vermissen: Sachlich, aber unmissverständlich wurde mit der NS-Justiz abgerechnet, und die eigene Vergangenheit des 5. Strafsenats wurde davon nicht ausgenommen: „Das menschenverachtende nationalsozialistische Regime wurde durch willfähige Richter und Staatsanwälte gestützt, die das Recht pervertierten. Die Grausamkeit, die das Bild der Justiz in der NS-Zeit prägt, gipfelte in einem beispiellosen Missbrauch der Todesstrafe. [...] Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hatte eine ‚Perversion der Rechtsordnung‘ bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war, und die damalige Rechtsprechung ist angesichts der Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht oft als ‚Blutjustiz‘ bezeichnet worden. Obwohl die Korruption von Justizangehörigen durch die Machthaber des NS-Regimes offenkundig war, haben sich bei der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts auf diesem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt; ebenso wenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgerichte. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Diese Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen, die der Senat als berechtigt erachtet. Insgesamt neigt der Senat zu dem Befund, dass das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich durch eine zu weitgehende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungstatbestandes bedingt war.“

Eine solche Selbstkritik eines Spruchkörpers ist einmalig in der deutschen Rechtsgeschichte. Und auch Hirsch sprach in der oben erwähnten Ansprache Klartext: „Kein einziger Richter, kein Staatsanwalt wurde in der Bundesrepublik wegen der tausendfachen Justizverbrechen im Dritten Reich verurteilt [...]. Dieses Versagen der Nachkriegsjustiz ist ein dunkles Kapitel in der deutschen Justizgeschichte und wird es bleiben.“ Im Jahre 2002 war Hirsch der erste Präsident des BGH, der so deutliche Worte fand.

Das Urteil des 5. Strafsenats und die Rede von Hirsch hatten und haben Signalwirkung: Nichts gilt es zu beschönigen; die Zeit der Apologie ist endgültig vorbei. Aber es steht zu vermuten, dass die heute amtierenden Justizjuristinnen und Justizjuristen fragen werden, welche Bedeutung dies alles für sie habe.

Darauf gab Hirsch in seiner Rede eine – wenn auch verklausulierte – Antwort: „Die Justiz ist ein Spiegel der Gesellschaft, aber die Richter müs-



sen mehr sein als nur Reflektoren gesellschaftlicher Stereotypen oder politischer Vorgaben.“

IV. Haltungen

Kann man aus deinen Forschungen Konsequenzen für das heutige Tun ziehen?

Diese Frage zu beantworten, ist für mich unmöglich. Im Lauf meiner Forschungen bin ich jedoch zu dem Punkt gekommen, mein richterliches Tun mit dem Hintergrundwissen in der deutschen Justizvergangenheit kritisch zu hinterfragen. Das alles ist aber bis heute ein Versuch geblieben. Letztlich muss ich für mich feststellen, dass ich den Anforderungen und Zielvorstellungen des Parlamentarischen Rates noch nicht einmal im Ansatz gerecht geworden bin.

Wie ist das zu verstehen? In den Gremien des Parlamentarischen Rates war vor der Verabschiedung von Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz¹² intensiv über das Anforderungsprofil der zukünftigen Richterschaft gestritten worden. Alle Parteien mit Ausnahme der Kommunisten waren sich einig, dass in der Bundesrepublik ein „Neuer Richtertyp“ – so hieß es explizit im Abschlussbericht des Rechtspflegeausschusses – Recht sprechen sollte. Leider ist das dazugehörige Anforderungsprofil weder im Parlamentarischen

Rat noch später im Deutschen Richtergesetz näher beschrieben worden.¹³ Es war aber zweifelsfrei der Wille des Parlamentarischen Rats, dass die zukünftige Richterschaft „im Geist der Demokratie, der sozialen Gerechtigkeit, des sozialen Verständnisses und der Menschenrechte“ Recht sprechen sollte.

Um dieses Ziel überhaupt annähernd erreichen zu können, müssten für die angehenden Justizjuristinnen und Justizjuristen schon während ihres Studiums und anschließend auch während des Referendariats gesellschaftspolitische Seminare bzw. Veranstaltungen verpflichtend eingeführt werden.

Anmerkungen

1. Dieter Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege. Karlsruhe 1975 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A, Studien; 4).
2. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joel. Frankfurt am Main/Bern 1981 (= Rechtshistorische Reihe, 12).
3. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945. Baden-Baden 1993.
4. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben. Baden-Baden 1998, 3. Auflage 2010.
5. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland. Berlin 2005, 2. Auflage 2006.
6. Gerhard Sälter, NS-Kontinuitäten im BND. Rekrutierung, Diskurse, Vernetzungen. Berlin 2022.
7. FAZ Nr. 29, 4.2.1994
8. FAZ Nr. 142, 23.6.1999.
9. *Süddeutsche Zeitung*, 7.8.2006.
10. Erst 1998 hob der Deutsche Bundestag die Urteile des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte durch Gesetz auf. Gleiches erfolgte 2002 bzw. 2009 mit den Urteilen der Militärgerichte.
11. BGH, Urteil vom 16.11.1995, Az 5 StR 747/94. Berichterstatter war der Vorsitzende des 5. Strafsenats, Vorsitzender Richter Basdorf.
12. Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“
13. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Der neue Richtertyp des Parlamentarischen Rates. In: Schleswig-Holsteinische Anzeigen April 2009, S. 105ff.

Der Fotograf

Sönke Dwenger, Jg. 1960. Mehr als zwei Jahrzehnte Zeitungsredakteur in Schleswig-Holstein, seit 2008 freischaffender Dokumentar-Fotograf und Journalist in Deutschland und Neuseeland. Ausstellungen u. a. zur „Wende“ in Ostdeutschland seit dem Mauerfall. Berufenes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Photographie (DGPh), internationales Mitglied New Zealand Institute of Professional Photography (NZIPP), Mitglied: Freischreiber. www.torial.com/soenke.dwenger